

Fremden ein Unterschied gemacht, bezw. nur dem erktern gegen Zins zu leihen verboten ist, so folgt daraus, daß das Zinsverbot nicht absolut verbindlich und dem Naturrecht angehörig, „der Zins nichts an sich Unerlaubtes ist, denn sonst hätte er den Juden in gar keinem Falle gestattet werden können, wie denn z. B. Raub und Diebstahl auch am Ausländer zu begehen verpönt war“ (Hefele, Beiträge zur Kirchengesch. I, Tüb. 1864, 36; vgl. Funk 217 ff.). Das alttestamentliche Zinsverbot gehört somit nur dem positiven bürgerlichen Gesetz Moses an, und gemäß der ganzen mosaischen Volkswirtschafts-gesetzgebung konnten und durften die Juden unter sich Darlehen nicht zu eigentlichen kapitalistischen oder productiven Zwecken, sondern nur zu Zwecken augenblicklicher Nothhilfe geben und nehmen, während die Fremden jüdische Kapitalien nicht zu Zwecken des augenblicklichen Verbrauchs, sondern der Speculation, der wirtschaftlichen Unternehmung und Production borgten. Eben mit Rücksicht darauf erlaubt schon Moses, von den Fremden Zins zu nehmen (Zinsenmann, Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg 1878, 561 f.). So liegt „in Wirklichkeit in der mosaischen Gesetzgebung schon die allein richtige Lösung der ganzen Wucherfrage“ (Zinsenmann 561).

2. Das Neue Testament enthält nur eine Stelle, die auf unsern Gegenstand bezogen zu werden pflegt, Luc. 6, 34 f.: „Wenn ihr demjenigen leihet, von welchem ihr hoffet wieder zu bekommen, was ist euer Dank? Auch Sünder leihen Sündern, um das Gleiche wieder zu erhalten. Vielmehr liebet eure Feinde, thuet Gutes und leihet dar, ohne etwas dafür zu hoffen“ (vgl. Matth. 5, 42). Ganz abgesehen davon, daß die Kirche (o. 10, X de usuris 5, 19) diese Worte als allgemein bindendes Gebot aufgefaßt hat, kann man sie schon nach dem Zusammenhang nicht ohne Weiteres als bloßen Rath erklären. Allein diese Schriftstelle enthält gar keine Beziehung auf die Zinsfrage, denn „es handelt sich hier nicht um den Verzicht auf die Zinsen, sondern auf das Kapital“ (Schöanz, Commentar über das Lucas-evangelium, Tübingen 1883, 226; vgl. Ratzinger 305; Funk 220). Ein allgemeines Verbot des Zinsnehmens besteht somit weder im Alten noch im Neuen Testamente.

II. Die Lehre der kirchlichen Ueberlieferung. 1. Im kirchlichen Alterthum. So oft die Väter der vorconstantinischen Periode auf das Zinsnehmen zu sprechen kommen, erklären sie sich gegen dasselbe und führen als Grund dafür das alttestamentliche Zinsverbot an (die Namen der Väter und ihrer bezüglichen Schriften siehe bei Funk, Gesch. d. kirchl. Zinsverbotes, Tübingen 1876, 2 f.; Hefele a. a. O. 31 ff.). Specieil Lactanz (Divin. instit. 6, 18) führt überdies die Forderung des natürlichen Rechtsbewußtseins, bezw. die Pflicht der Wohlthätigkeit an. Indessen gelang es nicht, diesen Forderungen im Leben allgemeine Geltung zu verschaffen. Auch in den folgenden Jahrhunderten wurde das Zinsdarlehen

mißbilligt (die Belegstellen s. bei Funk, Gesch. 3 f.). Die Gründe für das Zinsverbot sind wieder vornehmlich biblische, werden aber nicht bloß dem Alten, sondern auch dem Neuen Testament (Luc. 6, 34 f. Matth. 5, 42; 18, 23—35; 6, 12) entnommen. Zu der Auctorität der heiligen Schrift kam das Ansehen heidnischer Philosophen und Staatsmänner (deren Lehre s. bei Cathrein a. a. O. II, 350). Außerdem schwebte Chrysostomus, Gregor von Nazianz und Gregor von Nyssa wohl das aristotelische Urtheil von der Unfruchtbarkeit des Geldes vor (Funk, Gesch. 4). Das Zinsverbot war somit in den Augen der Väter ein unbedingtes, indem das Zinsnehmen schlechtthin und ohne Ausnahme getadelt wurde, sowohl den Reichen als den Armen gegenüber, sowohl wenn es mit Maß als ohne Maß getrieben wurde. Wie aber aus den Reden und Predigten gegen das Zinsnehmen erhellt, wurde die Lehre der Väter im Leben nicht allgemein befolgt (Funk, Gesch. 7), und zwar war nicht immer bloß Ungehorsam gegen das Gesetz, sondern die Ueberzeugung, daß das Zinsnehmen an sich erlaubt und namentlich das begügliche Verbot des Alten Testaments für die Christen nicht verbindlich sei, der Grund dieses Handelns. Während die Synode von Elvira im J. 300 (c. 20) den Geistlichen und Laien das Zinsdarlehen verbot (Hardouin I, 252), beschränkten sich die Generalsynode von Arles im J. 314 (can. 12) und das erste allgemeine Concil von Nicäa im J. 325 (can. 17) darauf, nur die zinsnehmenden Cleriker mit der Excommunication bezw. Absetzung zu bestrafen (Hardouin I, 265 und 330). Das Zinsverbot der ersten öcumenischen Synode behauptete sich im Wesentlichen durch das ganze kirchliche Alterthum (über die einzelnen Synoden vgl. Funk, Gesch. 9 ff.), wurde aber nicht bloß für die griechische Kirche durch die trullanische Synode vom Jahre 692 (can. 10), sondern theilweise auch für das Abendland durch die Synode von Orleans im J. 538 (can. 27) abgeschwächt, indem das Zinsnehmen nur mehr den Clerikern vom Diacon an aufwärts untersagt wurde (Hardouin III, 1663; II, 1428). Im christlichen Alterthum wurde somit das Zinsnehmen von den Vätern für schriftwidrig und sündhaft erklärt und nachweisbar seit dem 4. Jahrhundert an den Clerikern mit Absetzung geahndet, während die Laien mit Kirchenstrafen verschont blieben. „Die Zinslehre der Väter war insofern nicht ohne Mängel, und die Kirche des Alterthums scheint dieses gewürdigt zu haben, indem sie nur den Clerikern, nicht aber auch den Laien gegenüber wegen des Zinsnehmens von ihrer Strafgewalt Gebrauch machte“ (Funk, Gesch. 7; vgl. Funk, Zins und Wucher 220 ff.; Ratzinger 303 ff.; Hefele I, 35 f.; Zinsenmann 562).

2. Im Mittelalter wurde im Gegensatz zu der griechischen Kirche (siehe darüber Funk, Gesch. 14—17) in der lateinischen die milde Praxis des Alterthums durch eine strengere insofern verdrängt,